



Genossenschaft

VERANSTALTUNGEN

Montag, **13.09.2004**, 10.00 bis 17.00 Uhr
„Jobmaschine Genossenschaft – ein Internationaler Vergleich“

Berlin, Humboldt-Universität

Dies ist eine gemeinsame Tagung der Hans-Böckler-Stiftung des DGB und der Heinrich-Kaufmann-Stiftung des ZdK. Referenten aus Deutschland, Italien und Polen erörtern die Bedeutung der Genossenschaft für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Dabei geht es auch um einen Vergleich der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Bedeutung des Genossenschaftssektors.

Samstag, **9.10.2004**, 11.00 bis 17.00 Uhr
„Grundlagen und aktuelle Fragen des Genossenschaftsrechts“

Stuttgart, InterCity-Hotel Hauptbahnhof

Hier geht es um das tägliche Handwerkszeug in der Genossenschaft, um das Genossenschaftsgesetz. Die Grundlagen werden erläutert und die aktuellen Entwicklungen diskutiert. Das Seminar richtet sich an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und solche, die es werden wollen. Referent: Dr. Burchard Bösche (Vorstand ZdK).

Montag, **18.10.2004**, ab 10.30 Uhr

Anpassung der Prüfungs- und Berichtsstandards – Auswirkungen auf die Prüfungsberichte und den Prüfungsablauf

Berlin, Intercity-Hotel am Ostbahnhof

Veranstaltung des PdK

Mittwoch, **20.10.2004**, ab 10.00 Uhr

„Internationale Tagung für Assistenz-Genossenschaften“

Hamburg, FH des Rauhen Hauses

Auf dieser Tagung der Assistenzgenossenschaften behinderter Menschen sollen vor

allem Erfahrungen von Vertretern der Genossenschaften in Deutschland, Schweden und Österreich ausgetauscht werden. Es geht um die Frage, wie dieses Modell der selbstbestimmten Betreuung weiter verbreitet werden kann und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

Samstag, **30. 10.2004**, 15.00 – 18.00 Uhr

„Erinnern an Gustav Dahrendorf“

Hamburg, Rathaus, Kaisersaal

Gemeinsame Veranstaltung des ZdK mit der SPD und der Hamburger SPD-Bürgerschaftsfraktion zum 50. Todestag von Gustav Dahrendorf, dem früheren Vorsitzenden des ZdK und der GEG. Es sprechen u.a. Lord Ralf Dahrendorf, Prof. Edda Müller und Klaus Uwe Benneter.

Fax an PdK/ZdK, Büro Hamburg:
040-2351979-67

Ich interessiere mich für die folgende Veranstaltung und bitte um Zusendung der Einladung:

- () 13.09., Berlin, „Jobmaschine ...“
- () 09.10., Stuttgart, Genossenschaftsrecht
- () 18.10., Berlin, Prüfungs- und Berichtsstandards
- () 20.10., Hamburg, Assistenzgenossenschaften
- () 30.10., Hamburg, Erinnern an Gustav Dahrendorf

Name, Vorname:

.....

Genossenschaft / Organisation:

.....

Fax / eMail:

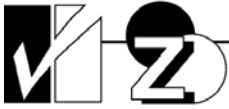
.....

Unterschrift:

.....

Impressum

Herausgegeben: vom Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V., Berlin und vom Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg
Redaktion: Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg, Telefon: 040-2351979-0
 Fax: 040-2351979-67, E-Mail: Genossenschaft@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche



STEUERRECHT

Steuernummer und Rechnungsnummer bei Dauerschuldverhältnissen

Miet- und Leasingverträge zählen zu den so genannten Dauerschuldverhältnissen. Hier hat es keine nachteiligen Folgen, wenn Verträge, die vor dem 1.1.2004 geschlossen wurden, die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer und die einmalige Rechnungsnummer nicht enthalten.

Allerdings müssen Verträge, die ab 2004 geschlossen werden, die Anforderungen des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes erfüllen. Das bedeutet: Entweder muss die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des leistenden Unternehmers angegeben werden. Im Falle des Mietvertrags ist dies die des Vermieters. Falls sich diese Nummer ändert, muss der Mieter informiert werden.

Ab dem 1.1.2004 geschlossene Verträge müssen auch eine einmalige Rechnungsnummer enthalten. Das kann z.B. eine Wohnungs-, Objekt- oder auch Mieternummer sein. Es ist nicht erforderlich, dass die Zahlungsbelege eine fortlaufende Nummer enthalten oder die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer angegeben wird.

Ist eine „Ergänzung“ des Vertrages bisher nicht erfolgt, sollte so schnell wie möglich gehandelt werden. Der Vermieter, Leasinggeber bzw. Lieferant sollte in einem Anschreiben auf den zu Grunde liegenden Vertrag Bezug nehmen und seine Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die einmalige Rechnungsnummer mitteilen. Dieses Anschreiben bildet ein ergänzendes Dokument zum ursprünglichen Vertrag und berechtigt zum weiteren Abzug der Vorsteuer. Wichtig: Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das ergänzende Dokument vorliegt, besteht die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer.

Rechnungs-Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts

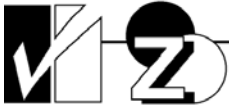
In der Rechnung sind die jeweiligen Entgelte aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen getrennt anzugeben. Zusätzlich ist jede im Voraus vereinbarte Minderung, sofern sie nicht im Entgelt berücksichtigt ist (nachgelagerte Konditionen) anzugeben. Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, dass in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ist. Gem. BMF-Schreiben vom 10. Juni 2004 ist allerdings für eine „leichte Nachprüfbarkeit“ eine hinreichend genaue Bezeichnung notwendig. Als hinreichend gilt: Benennung von Name und Datum der Vereinbarung.

Es handelt sich hier seit dem 1. Juli 2004 um eine Pflichtangabe der Rechnung. Zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs ist eine detaillierte Rechnungskontrolle und wenn notwendig eine umgehende Berichtigung notwendig.

Im Rahmen des Steuerausschusses des HDE wird daran gearbeitet, eine abrechnungsfreundlichere Lösung beim Finanzministerium zu erwirken.

Statt Abfindung Beiträge zur Direktversicherung nach der „Vervielfältigungsregel“

Die Einschränkungen bei der Steuerfreiheit von Abfindungen haben die alten Vorschriften des § 40b EStG, Abschn. 129 LStR wieder interessant gemacht. Danach können Beiträge zur Direktversicherung mit ca. 22,5% pauschal versteuert werden, wenn sie der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbringt. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.752 € für jedes Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, d.h. 1.752 € werden vervielfältigt mit der Anzahl der Beschäftigungskalenderjahre, deshalb auch „Vervielfältigungsregel“. Von diesem Betrag werden nur bestimmte pauschalversteuerte Leistungen an Direktversicherungen aus den letzten Beschäftigungsjahren abgezogen.



Geburtstagsfeier als Betriebsfest

Richtet ein Unternehmen für einen Beschäftigten anlässlich eines runden Geburtstages eine Feier im privaten Interesse des Jubilars aus, so handelt es sich bei den Aufwendungen steuerlich um Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Einschränkungen gelten, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder um eine betriebliche Veranstaltung im Sinne von Abschn. 72 LStR handelt.

Für ein Fest des Arbeitgebers spricht es, wenn dieser als Gastgeber auftritt, die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten gestaltet wurde, in die Geschäftsräume eingeladen wird und das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung hat. Eine Betriebsveranstaltung nach Abschn. 72 LStR setzt voraus, dass sie allen Arbeitnehmern des Betriebes oder einem bestimmten Kreis offen steht, die Gesamtkosten einschließlich USt 110 € pro Beschäftigten nicht überschreiten und nur zwei derartiger Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. (*Näheres siehe Erlass Hessen vom 24.2.2004, DB 2004, 57*)

EuGH: Kein rückwirkender Vorsteuerabzug bei verspätet eingegangener Rechnung

Die Vorsteuer darf erst geltend gemacht werden, wenn sowohl der Umsatz getätigt ist als auch eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Wird eine Rechnung korrigiert, darf der Vorsteuerabzug erst bei Vorlage der korrigierten Rechnung erfolgen und nicht auf die erste Rechnung zurückdatiert werden. (*EuGH 29.04.04 – Rs C-152/02*)

Privat angeschaffter PC kann Arbeitsmittel sein

In einer grundlegenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof sich zur Abzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines PC geäußert. Danach sind die Aufwendungen vom Grundsatz her als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die private Mitbenutzung etwa 10 v. H. nicht übersteigt. Die Tatsache alleine, dass sich der angeschaffte PC in der privaten Wohnung befindet und auch dort genutzt wird, berührt nicht die Frage der Abzugs-

fähigkeit. Bei einem höheren privaten Nutzungsanteil sind die zu berücksichtigenden Kosten im Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung aufzuteilen. Das so genannte Aufteilungsverbot bei privater Mitbenutzung gilt insoweit für einen PC nicht. Als Aufteilungsmaßstab hält das Gericht die jeweils hälftige Zurechnung für angemessen, wenn nicht ein höherer beruflicher Nutzungsgrad nachgewiesen werden kann. (*BFH 19.02.04, VI R 135/01*)

GENOSSENSCHAFTS- / GESELLSCHAFTSRECHT

Aufsichtsratswahl unwirksam bei mangelhaftem Rücktritt

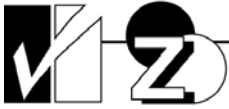
Die Erklärung über die Amtsniederlegung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie muss gegenüber einer nach Gesetz oder Satzung empfangsberechtigten Person abgegeben werden. Die nur nachrichtliche Weiterleitung der Rücktrittserklärung, die gegenüber einer nicht empfangsberechtigten Person abgegeben wurde, reicht nicht. Die trotzdem durchgeführte Nachwahl ist unwirksam. (*LG Flensburg, 7.4.2004, DB 2004, 1253*)

Unzulässige Kreditgewährung an GmbH-Gesellschafter

Der BGH hat am 24.11.2003 entschieden: „Kreditgewährungen an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zu Lasten des gebundenen Vermögens der GmbH erfolgen, sind auch dann grundsätzlich als verbotene Auszahlung von Gesellschaftsvermögen zu bewerten, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter im Einzelfall vollwertig sein sollte.“ Verstöße gegen diese Regel haben erhebliche Folgen für die Bilanzierung und Prüfung. (*näheres s. Binz, DB 2004, 1273 ff.*)

BGH bestätigt „Holzmüller“-Urteil

Der BGH hat festgestellt, dass die Umstrukturierung eines Unternehmens ein Vorgang sein kann, der aufgrund ungeschriebener Regeln dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterliegt. Im vorliegenden Fall war die Tochtergesellschaft einer AG in



eine Einzelgesellschaft umgewandelt worden. Der BGH sieht die ungeschriebenen Mitwirkungsbefugnisse der Gesellschafter als Ausnahme: „Sie kommen allein dann in Betracht, wenn eine vom Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Aktiengesellschaft zu bestimmen, rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht, die denjenigen zumindest nahe kommen, welche allein durch Satzungsänderungen herbeigeführt werden können.“ (BGH 26.4.2004, DB 2004/1200)

IAS 32: Ausweis der Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Im Streit um die Einordnung von Geschäftsguthaben als Eigen- oder Fremdkapital nach den International Accounting Standards (IAS) hat das Londoner Interpretations Committee des IAS-Board eine Entscheidung getroffen. Geschäftsguthaben dürfen dann als Eigenkapital ausgewiesen werden, wenn und soweit entweder ein Mindestkapital festgelegt ist, bei dessen Unterschreiten Geschäftsguthaben nicht mehr ausgezahlt werden oder wenn die Genossenschaft das unbedingte Recht hat, die Rückzahlung des Geschäftsguthabens zu verweigern. Beide Regelungen sind mit deutschem Genossenschaftsrecht nicht vereinbar. Die erste Lösung entspricht der neuen europäischen Genossenschaft (SCE). Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes Regelungen geschaffen werden, die es ermöglichen, den IAS-Anforderungen zu entsprechen. Die Genossenschaftsbanken haben daran ein starkes Interesse.

Begrenzte Wirkung der Entlastung

Vielfach bestehen falsche Vorstellungen über die Wirkung von Entlastungsbeschlüssen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Grundsätzlich gilt: Die Entlastung reicht nur so weit, wie Bericht erstattet worden ist. Wer eine gründliche Entlastung möchte, muss ausführlich berichten. Eine weitere Beschränkung ergibt sich aus der Rechtsprechung des BGH, die vom LG Frankfurt aufgegriffen wurde, wonach ein Entlastungsbeschluss zu Maßnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat

anfechtbar ist, die eindeutig und schwerwiegend gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. (LG Frankfurt/M. vom 30.4.2004 – 3/9 O 107/03)

Kreditbeschränkung durch Generalversammlung beschließen lassen!

§ 49 GenG bestimmt: „Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei der Gewährung von Krediten an denselben Schuldner eingehalten werden sollen.“ Die Beschränkung erfolgt durch Beschluss, sie muss nicht in der Satzung enthalten sein. Es ist Aufgabe des Vorstandes und des Aufsichtsrates, für die Herbeiführung eines solchen Beschlusses zu sorgen, indem er auf die Tagesordnung der General-/Vertreterversammlung gesetzt wird. Der Beschluss könnte lauten: „Demselben Schuldner darf kein Kredit von mehr als 100.000 € gewährt werden. Bei vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats beträgt die Kreditobergrenze 200.000 €.“

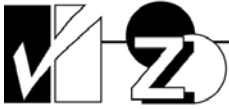
ARBEITSRECHT

Sicherung von Altersteilzeitguthaben vorgeschrieben

Ab 1.7.2004 müssen privatrechtliche Arbeitgeber bei Altersteilzeitverträgen im Blockmodell das vom Arbeitnehmer durch die Vorarbeit aufgebaute Wertguthaben gegen das Insolvenzrisiko absichern. Bilanzielle Rückstellungen reichen nicht. Als geeignete Sicherungsmittel nennt die Gesetzesbegründung Bankbürgschaften, Verpfändung von Wertpapieren oder Versicherungsmodelle. Die R+V Versicherungen bieten eine Versicherung an. (Näheres s. Kallhoff, NZA 2004, 692)

Aufhebungsvertrag kein Haustürgeschäft

Der Aufhebungsvertrag mit einem Arbeitnehmer ist kein Haustürgeschäft. Die 14-tägige Widerrufsfrist greift darum nicht durch. Ein Aufhebungsvertrag kann aber wegen widerrechtlicher Drohung angefochten werden, wenn der Arbeitgeber die Unterschrift durch Drohung mit einer Kündigung erreicht, „wenn ein verständiger Arbeitgeber eine solche Kündigung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen dürfte“. (BAG 27.11.2003, NZA 2004, 598)



Änderungen im Recht der Schwerbehinderten

Ab 1.5.2004 gilt neues Recht für Schwerbehinderte. Der Zusatzurlaub wird im Jahr der Anerkennung nur anteilig gewährt. Der Kündigungsschutz setzt voraus, dass die Behinderteneigenschaft nachgewiesen wurde, entweder durch Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder weil die Behinderung offenkundig ist.

SOZIALRECHT

Abwicklungsvertrag kann Sperrzeit auslösen

Schließt ein gekündigter Arbeitnehmer vor Ablauf der dreiwöchigen Klagefrist nach dem Kündigungsschutzgesetz einen Abwicklungsvertrag ab, in dem er auf die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet, so ist in der Regel davon auszugehen, dass er damit das Arbeitsverhältnis löst und so die Sperrzeit nach § 144 Abs. 1 SGB II bewirkt. (BSG 18.12.03, NZA 2004, 661).

LEBENSMITTELRECHT

Leitfaden lebensmittelrechtliche Praxis

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat seinen Leitfaden „Lebensmittelrechtliche Praxis“ in dritter Auflage herausgegeben. Es ist eine auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittene, leicht handhabbare Darstellung der Rechtsquellen des Lebensmittelrechts, für den Praktiker unverzichtbar. Der Leitfaden ist für € 38 zu beziehen beim *Institut für Lebensmittelrecht und -information GmbH, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn*. Hier kann auch der neue BLL-Leitfaden zu GVO (Auslegung und Anwendung der neuen EG-Verordnungen zur Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln) bezogen werden.

EG-Hygieneverordnungen verabschiedet

Überraschend zügig ist das Gesetzgebungsverfahren für die neuen EG-Hygieneverordnungen abgeschlossen worden. Die Verordnungen sind am 20. Mai 2004 in Kraft getreten und müssen ab 1.1.2006 angewendet werden. Es handelt sich dabei um die

- VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene,
- VO (EG) 853/2004 mit spezifischen Vorschriften über Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- VO (EG) 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Änderung der EG-Öko-Verordnung

Die EG-Öko-Verordnung ist zum März 2004 geändert worden. Insbesondere sieht sie nun vor, dass ab 1. Juni 2005 jedes Unternehmen, das Öko-Produkte vermarktet, diese Tätigkeit zu melden und dem Kontrollverfahren zu unterstellen hat. Die Verordnung gibt den Mitgliedsstaaten die jedoch Möglichkeit, den Einzelhandel unter bestimmten Umständen von diesen Verpflichtungen zu befreien.

Neue Fruchtsaftverordnung

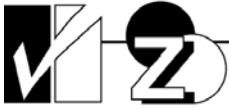
Am 28. Mai 2004 ist zur Umsetzung von EG-Recht eine neue Fruchtsaftverordnung in Kraft getreten. Bis zum 30. Juni 2005 dürfen Produkte noch nach den bisherigen Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden.

WETTBEWERBSRECHT / WIRTSCHAFTSRECHT

Neues Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Seit dem 08.07.2004 ist das neue Wettbewerbsrecht in Kraft. Nach dem Wegfall des Rabattgesetzes und der Zugabenverordnung wurden nun die Wettbewerbsregelungen insgesamt überarbeitet.

Wesentliche Änderungen ergeben sich in folgenden Punkten:



- Das Sonderveranstaltungsrecht ist entfallen – befristete Rabattaktionen sind nun jederzeit möglich. Grenzen gibt es nur dort, wo die Verbraucher in die Irre geführt werden (z.B. Preise werden nur kurz gesenkt, um mit großzügigen Rabatten zu werben).
- Der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (Abmahnung durch Mitbewerber) wurde nun ausdrücklich geregelt.
- Gewinnabschöpfung – bei vorsätzlichen Verstößen gegen das UWG besteht die Möglichkeit, dass bei dem Werbenden zugunsten der Staatskasse der unzulässig erwirtschaftete Gewinn abgeschöpft wird. Diese Neuregelung sollte dazu führen, dass Werbeaktionen vorab wettbewerbsrechtlich überprüft werden.

Basel II beschlossen

Ende Juni hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Regelwerk der neuen internationalen Eigenkapitalanforderungen an Banken (Basel II) abgesegnet. Danach sind die Banken verpflichtet, die Bonität von Kredit suchenden Kunden sehr differenziert zu berücksichtigen. In der Bankenrealität wurde Basel II schon lange vorweggenommen. Für die Genossenschaften stellt sich das System der Verbandsprüfung als Vorteil dar, weil es die Bonitätsprüfung sehr erleichtert und damit die Aufnahme von Krediten zu günstigeren Bedingungen ermöglicht.

Seminare zum Recht der Verkaufsförderungsmaßnahmen

Die Wettbewerbszentrale Bad Homburg, deren Mitglied der ZdK ist, führt Seminare zu Verkaufsförderungsmaßnahmen durch mit folgenden Themen: Verkaufswettbewerbe, Laienwerbung, Verkaufsaktionen im Gesundheitsbereich, Internet-Auktionen, Aktuellste Entwicklungen. Die Seminare finden statt am 31.8. (Berlin), 7.9. (Frankfurt), 16.9. (Köln) und 23.9. (München). Teilnahmepreis 170,-- € netto. Anmeldung per Fax: 06172/121533.

GESETZGEBUNG

Freier Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände

Beratung im Bundesjustizministerium über Genossenschaftsrechtsnovelle

Die Debatte um die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes gewinnt Fahrt. Am 22. September 2004 werden die genossenschaftlichen Spitzenverbände – darunter auch der PdK – ihre Vorstellungen zur Novellierung des GenG im Bundesjustizministerium vortragen. Auf einem Präsidententreffen des Freien Ausschusses im Juni 2004 wurde eine weitgehende Annäherung der lange kontrovers diskutierten Novellierungsvorstellungen deutlich. Insbesondere die Wohnungsgenossenschaften stehen vielen Novellierungsvorschlägen skeptisch gegenüber. Deutlich ist die Bereitschaft, die Rahmenbedingungen für die Prüfung der kleinen Genossenschaften zu erleichtern, was ein besonderes Anliegen des PdK ist. Die abschließenden Beratungen im Freien Ausschuss erfolgen Anfang September.

Offenlegung der Vorstandsbezüge?

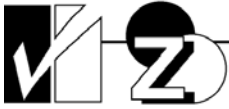
Bundesjustizministerin Zypries erwägt laut Tagesspiegel eine gesetzliche Verpflichtung, die Bezüge der Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften einzeln offen zu legen, wenn diese Offenlegung nicht in Kürze gemäß dem Corporate Governance Kodex auf freiwilliger Grundlage erfolgen sollte.

Keine 1- und 2-Cent Münzen mehr?

Eine niederländische Initiative wirbt für die Abschaffung der kleinsten Cent-Münzen durch Einführung einer verbindlichen Auf- und Abrundungsregel. Es wird geschätzt, dass der Umgang mit den kleinen Münzen den niederländischen Handel 30 Mio. € im Jahr kostet.

1 und 2 € als Scheine?

Die Europäische Zentralbank hat eine Umfrage unter den nationalen Zentralbanken gemacht, ob Interesse an der Einführung von 1- und 2-Euro-Scheinen besteht. Die große Mehrzahl hat sich dagegen ausgesprochen. Der Umlauf von Münzen sei auf Dauer billiger als von Scheinen.



GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Internet-Kaufhaus im Netz

Der ZdK hat gemeinsam mit der Internet-Konsumgenossenschaft CO.NET eG ein Internet-Kaufhaus entwickelt, das nun den Mitgliedsgenossenschaften von ZdK und PdK zur Verfügung steht. Die ersten Genossenschaften, die sich angeschlossen haben, sind die KGN Norderney Konsumgenossenschaft eG (www.kgn-norderney.de) und coop Minden-Stadthagen eG (www.coop-forum.de). CO.NET ermöglicht über zahlreiche Rahmenverträge mit Partnerfirmen den vergünstigten Einkauf, u.a. bei Quelle mit einem Rabatt von 10%. Die bei CO.NET angeschlossenen Genossenschaften bekommen eine Provision von den Einkäufen ihrer Mitglieder. Das Internet-Kaufhaus wird bei jeder Mitgliedsgenossenschaft unmittelbar in die eigene Internetseite eingebaut. Das Eintrittsgeld beträgt 2 € pro Mitglied, mindestens 1.000 € und höchstens 8.000 €. Anfragen bitte an das Büro Hamburg, Tel. 040/235 19 79 0.

Gespräche mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe

Im Juni 2004 hat der ZdK Gespräche mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) in Köln aufgenommen, um die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu klären. Das KDA gilt als das Kompetenzzentrum in Deutschland für die Planung von Altenheimen. Mitgliedsgenossenschaften des ZdK haben Interesse am Bau von Alteinrichtungen geäußert. Interesse an genossenschaftlichen Betreiber- und Finanzierungskonzepten gibt es bei den Sozialverbänden wie der Arbeiterwohlfahrt oder der evangelischen Diakonie.

Freier Ausschuss gegen den Missbrauch des e.V.

Die Präsidenten des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände haben beschlossen, eine Initiative gegen die missbräuchliche Nutzung der Rechtsform des eingetragenen Vereins, auch Idealverein genannt, zu ergreifen. Nach § 21 BGB wird der e.V. als „nichtwirtschaftlicher Verein“ bezeichnet und beschrieben als ein Verein,

„dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.“ Viele Vereine betreiben jedoch wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in erheblichem Umfang, wobei es auf die Absicht, Gewinne zu erzielen, nicht ankommt. Die Genossenschaftsverbände sehen darin eine Schmutzkonkurrenz gegenüber der Rechtsform Genossenschaft, die im Unterschied zum e.V. strengen gesetzlichen Regeln unterliegt.

coop Schleswig-Holstein gibt „coop magazin“ heraus

52 Seiten umfasst das neue Magazin, das die Kieler Genossenschaft monatlich für ihre Kunden und Mitglieder herausgibt, mit Angeboten und Tipps zur Ernährung und vielen anderen Fragen. Im Gewinnspiel der ersten Ausgabe wurde u.a. ein Smart verlost.



Eine Online-Ausgabe kann unter <http://www.mein-coop-magazin.de/> eingesehen werden.

Hugo Mägerle aus dem ZdK-Verbandsrat ausgeschieden

Hugo Mägerle, seit 1956 für die heutige coop Nordschwarzwald eG tätig, ist aus dem Verbandsrat des ZdK zurückgetreten. Er gehört zum konsumgenossenschaftlichen Urgestein. Zusammen mit Horst Langenbacher hat er 1959 den Grundlehrgang für Führungskräfte an der Konsum-Schule in Hamburg Sasel besucht. Seit 1978 ist er Vorstandsmitglied in Calw, noch heute nebenamtlich. Als Nachfolger für Hugo Mägerle im Verbandsrat hatte der letzte Verbandtag bereits Fritz Großmann gewählt, das hauptamtliche Vorstandsmitglied in Calw.